

Wahlen 2009 Europawahlen und Wahl zum Deutschen Bundestag

Wichard Woyke

Das Jahr 2009 wird ein „Superwahljahr“. Der Landtagswahl in Hessen, die bereits am 18. Januar stattfand, werden an vier verschiedenen Terminen noch weitere 16 Wahlen auf Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene folgen. Während die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung erfolgt, sind zu allen übrigen Entscheidungen die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger aufgerufen.

Alle Wählerinnen und Wähler bundesweit können 2009 an mindestens zwei Wahlen teilnehmen: an den Europawahlen am 7. Juni und an der Bundestagswahl am 27. September. Damit haben sie die Chance, auf die Gestaltung europäischer und nationaler Politik Einfluss zu nehmen.

Inhalt

Wahlen 2009.....	Seite 2
Wahlen zum Europäischen Parlament.....	Seite 6
Europäisches Parlament und Deutscher Bundestag: ein Vergleich.....	Seite 11
Wahl zum Deutschen Bundestag.....	Seite 12





Wahlmarathon 2009: Bei 16 Wahlen können die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben.

picture-alliance/dpa

Wahlen 2009

Das Jahr 2009 wird ein „Superwahljahr“. Folgende Wahlen fanden bzw. finden in diesem Jahr statt:

Superwahljahr 2009

18. Januar	vorgezogene Landtagswahl in Hessen
23. Mai	Wahl des Bundespräsidenten
7. Juni	Wahl des Europäischen Parlaments
	Kommunalwahl in Baden-Württemberg
	Kommunalwahl in Mecklenburg-Vorpommern
	Kommunalwahl in Rheinland-Pfalz
	Kommunalwahl im Saarland
	Teil-Kommunalwahl in Sachsen
	Teil-Kommunalwahl in Sachsen-Anhalt
	Regionalwahl in der Region Stuttgart
	Kommunalwahl in Thüringen
30. August	Landtagswahl im Saarland
	Landtagswahl in Sachsen
	Landtagswahl in Thüringen
	Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen*
27. September	Bundestagswahl
	Landtagswahl in Brandenburg

*Stand: März 2009. Im Mai Entscheidung über eine eventuelle Zusammenlegung mit der Bundestagswahl

Wahlen im Vier-Ebenen-System

Alle Wählerinnen und Wähler bundesweit können 2009 an mindestens zwei Wahlen teilnehmen: an den Europawahlen (7. Juni) und an der Bundestagswahl (27. September). Die

Bürgerinnen und Bürger der fünf Länder Hessen, Saarland, Sachsen, Thüringen und Brandenburg haben zusätzlich über die Zusammensetzung ihrer Landesparlamente zu entscheiden. Darüber hinaus gibt es noch in sechs Bundesländern Kommunalwahlen und in zwei Ländern – Sachsen und Sachsen-Anhalt – Teilkommunalwahlen. Auch die Bürgermeister, Oberbürgermeister, Kreis- und Landräte werden zum Teil gleichzeitig mit den Kommunalwahlen von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Angesichts dieses Wahlmarathons legen einzelne Länder Kommunalwahlen mit anderen Wahlen zusammen, um Kosten zu reduzieren und – eventuell – eine höhere Wahlbeteiligung zu erreichen.

Handelt es sich in den genannten Fällen um Wahlen, bei denen die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger durch Abgabe ihrer Stimme direkt an der Gestaltung der Demokratie beteiligt sind, so wird der Bundespräsident dagegen durch eine indirekte Wahl bestimmt. Ihn wählt die Bundesversammlung – das sind die Bundestagsabgeordneten und – in gleich großer Zahl – die Vertreter der Länder, die entsprechend den Stärkeverhältnissen der Parteien in den Landtagen in die Bundesversammlung delegiert werden.

Das Recht zu wählen ist ein unverzichtbarer Bestandteil des politischen Herrschaftssystems Demokratie. Es wurde im Laufe einer langen historischen Entwicklung erkämpft und auf immer mehr Bevölkerungsteile ausgedehnt. Zur Zeit der Französischen Revolution ab 1789 und in der deutschen Revolution 1848 waren kurzfristig alle männlichen Staatsbürger wahlberechtigt, doch sonst war das Wahlrecht meist durch Kriterien wie Alter, Stand, Besitz, Bildung oder Steuerleistung (zum Beispiel Zensuswahlrecht) auf einen kleineren Teil der (männlichen) Gesamtbevölkerung beschränkt. Das allgemeine Wahlrecht für Männer setzte sich in Europa vor allem nach dem Ersten Weltkrieg 1918 durch. Mit der Weimarer Verfassung vom 19. Januar 1919 wurde es in Deutschland reichsweit allen Männern zuerkannt, gleichzeitig aber auch – erstmals –

allen Frauen. In einigen Ländern mussten die Frauen länger warten (zum Beispiel in England bis 1929, in der Schweiz bis 1971). Das Wahlalter wurde zumeist mit der gesetzlichen Volljährigkeit verbunden. In der Weimarer Republik lag es bei 20 Jahren. In der Bundesrepublik wurde es in den 1970er Jahren von 21 auf 18 Jahre gesenkt.

Das politische System der Bundesrepublik Deutschland ist ein parlamentarisches Mehrebenensystem. Es ermöglicht (unter Einschluss der EU) auf vier unterschiedlichen Ebenen politische Beteiligung und dies jeweils auch in Form der Wahl als egalitärstem Teilhaberecht. Die unterste Ebene, die die Bürgerinnen und Bürger am unmittelbarsten betrifft, ist die Gemeinde (Kommune). Auf der Kommunalebene sind in Deutschland circa 60 000 Mandate zu besetzen, wobei die Parteien zunehmend schwerer Kandidaten finden, die ein solches Amt übernehmen wollen. Dabei ist Kommunalpolitik durchaus attraktiv. Nirgendwo lässt sich so direkt beeinflussen, wie viel Lebensqualität die eigene Umgebung gewährleistet. Das Spektrum der politischen Einflussmöglichkeiten reicht von elementaren Belangen wie Wasser-, Energie- und Wohnraumversorgung über Wirtschaftsstrukturen hin zu Bildungs- und Kultureinrichtungen.

Die nächste Ebene bilden die 16 Bundesländer, die sich in ihrer Größe stark unterscheiden: von rund 550 000 Einwohnern (Bremen) bis zu rund 18 Millionen (Nordrhein-Westfalen). Hier sind insgesamt circa 1850 Mandate zu besetzen. Im Verlauf der Geschichte der Bundesrepublik haben die Länder Kompetenzen an den Bund wie auch an die Europäische Union abgegeben. Landespolitik befasst sich vor allem mit Schulen, Hochschulen, innerer Sicherheit, sozialen Belangen und Rahmenbedingungen für Medien.

Als dritte Stufe folgt die Bundesebene, für die 598 Bundestagsabgeordnete gewählt werden. Ihr bringen die Wählerinnen und Wähler traditionell das größte Interesse entgegen, was nicht zuletzt auch in der Wahlbeteiligung zum Ausdruck kommt. Bei Bundestagswahlen ist sie am höchsten (gefolgt von Landtags- und Kommunalwahlen).

Die vierte Ebene des politischen Systems bildet schließlich die europäische, für die 99 deutsche Abgeordnete zu wählen sind. „Brüssel“ gewinnt für die Mitgliedstaaten und ihre Politik immer größere Bedeutung. Die EU sorgt über die europaweite Angleichung von Mindeststandards im Hinblick auf technische Normen, Konsumentenschutz und berufliche Qualifikationen für einen funktionierenden Binnenmarkt, harmonisiert den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Mitgliedsländer, hat eigene Zuständigkeiten in der Umweltpolitik und unterstützt strukturschwache Regionen. Die faktischen Richtlinien der EU sind für die einzelnen Mitgliedsländer verbindlich, doch die ihnen zugrundeliegenden Beschlüsse kommen nur mit dem Einverständnis aller Mitgliedsländer zustande.

Gemäß ihrer Zuordnung zu den vier verschiedenen Ebenen des politischen Systems haben die im Jahr 2009 abzuhaltenen Wahlen unterschiedliche Bedeutung.

Kommunalwahlen entscheiden über

- die Zusammensetzung der Gemeindevertretung bzw. des Kreistags,
- die Besetzung des Bürgermeisteramts,
- die lokale Verankerung von Spitzenpolitikern,
- die lokale und zum Teil auch regionale Machtverteilung in den Parteien,
- kommunalpolitische Vorhaben (zum Beispiel Theater-, Musikhallenbau, Schulversorgung).

Kommunalwahlen werden manchmal als Testwahlen für Bundes- und Landtagswahlen angesehen.

Landtagswahlen entscheiden über

- Regierung und Opposition im Land,
- landespolitische Entwicklungen (zum Beispiel Schulsysteme, Polizeistrukturen),
- die Zusammensetzung des Bundesrates, das heißt über die politische Rolle des Landes in der Bundesgesetzgebung,
- die politische Entwicklung der Landesparteien und zum Teil auch von Bundesparteien,
- die politische und persönliche Zukunft von Landespolitikern,
- die Zusammensetzung der Bundesversammlung.

Oft werden Landtagswahlen auch als Testwahlen für Bundestagswahlen interpretiert.

Bundestagswahlen entscheiden über

- Regierung und Opposition im Bund,
- bundespolitische Vorhaben (zum Beispiel Einsatz der Bundeswehr außerhalb des NATO-Gebiets, Einkommens- und Lohnsteuersätze),
- die Entwicklung der Parteien auf Bundesebene,
- die politische und persönliche Zukunft von Spitzenpolitikern und 598 Bundestagsabgeordneten,
- die Zusammensetzung der Bundesversammlung (und damit die Wahl des Bundespräsidenten) sowie
- innerparteiliche Stärkeverhältnisse.

Die **Wahlen zum Europäischen Parlament** entscheiden über

- die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments,
- die Stärkeverhältnisse zwischen den Parteien,
- die Verankerung der europäischen Politik in der Gesellschaft,
- das politische und persönliche Schicksal von 736 Abgeordneten.

Darüber hinaus stärken die Direktwahlen zum Europäischen Parlament das demokratische Prinzip in der Europäischen Union, erhöhen den Bekanntheitsgrad der EU sowie den Politisierungsprozess der Gemeinschaft.

Warum wird gewählt?

Artikel 20, Abs. 2 GG verleiht Wahlen und Abstimmungen sowie den Wahlberechtigten, die sie ausführen, eine besondere

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes

Bedeutung. Wahlen erfolgen zwischen personellen Alternativen, Abstimmungen entscheiden über sachliche Alternativen. Am Wahltag bestimmen die Wählerinnen und Wähler als Souverän ihre Repräsentanten. Diesen wird die Macht nur auf Zeit, für eine Legislaturperiode, übertragen. Da das politische



Hartmut Schwarzbach / argus

Eine lebendige Demokratie ist ohne Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nicht denkbar: Stimmabgabe in Hamburg 2008.

System der Bundesrepublik Deutschland eine repräsentative Demokratie ist, bedeutet der Wahlakt für die Bürgerinnen und Bürger die weitestgehende Möglichkeit, sich am politischen Entscheidungsprozess zu beteiligen. Wahlen ermöglichen ihnen, mit relativ geringem Engagement und Zeitaufwand die eigene Stimme zur Geltung zu bringen. Damit entscheiden sie nicht nur über die Verteilung der politischen Macht für eine bestimmte Zeit, sondern sie legitimieren auch die Politik. Regieren braucht ebenso Legitimation wie die Ausübung der Opposition. Die Regierung bleibt politisch gegenüber der Wählerschaft verantwortlich. Neben den Wahlen gibt es weitere Möglichkeiten politischer Beteiligung, etwa die Mitgliedschaft in einer Partei, in einer Interessengruppe oder in einer Bürgerinitiative. Aktiv Einfluss nehmen lässt sich auch durch die Teilnahme an Demonstrationen, die Einschaltung in die öffentliche Diskussion, zum Beispiel durch Leserbriefe in der Lokalpresse, durch politische Diskussionen im privaten Bereich sowie durch Eingaben an den Rat und die Verwaltung der Gemeinde oder durch direktes Ansprechen politischer Repräsentanten.

Wahlrecht, Wahlpflicht, Wahlbeteiligung

Das allgemeine Wahlrecht und das politische Herrschaftssystem der Demokratie bilden eine Einheit. Demokratie ist ohne die Beteiligung der Bürgerschaft nicht denkbar. Für Menschen, die in einer westeuropäischen Demokratie aufgewachsen sind, ist das demokratische Grundrecht der Wahlbeteiligung eine Selbstverständlichkeit.

Anders als in einigen anderen Demokratien (zum Beispiel Belgien) gibt es in Deutschland aber keine durch Gesetz vorgeschriebene Wahlpflicht. Jeder Wahlberechtigte kann selbst darüber entscheiden, ob er von seinem Wahlrecht Gebrauch macht. Tut er es nicht, verzichtet er auf eine wichtige politische Einflussmöglichkeit. Einige Nichtwähler wollen damit ihren politischen Protest zum Ausdruck bringen. Allerdings müssen sie dann die Entscheidungen derjenigen, die gewählt haben, auch für sich selbst als verbindlich akzeptieren, und sie unterstützen indirekt die Machtverteilung, die sich ohne ihr Zutun durch das Votum anderer ergeben hat.

Die Wahlbeteiligung auf den unterschiedlichen Ebenen ist sehr verschieden. Sie steigt von der kommunalen über die Landes- bis

zur Bundesebene stark an, um dann auf der Europaebene wieder stärker abzufallen. Die Beteiligung an der Bundestagswahl ist im Ebenenvergleich bislang also eindeutig am höchsten.

Wählen bedeutet, am Wahltag „eine Bilanz zu ziehen“. In diese Bilanz gehen die bisherigen „Leistungen“ einer Partei ein. Erwartungen, Versprechen, die sie in der Vergangenheit nicht erfüllt hat, können bei der Wählerschaft den Wunsch nach „Abrechnung“ mit Hilfe des Stimmzettels wecken. Schließlich gilt es, die programmatischen Aussagen und personellen Angebote der Parteien zu vergleichen und sich schließlich für eine politische Richtung zu entscheiden.

Bedeutung und Funktionen von Wahlen

Wahlen finden in fast allen politischen Systemen statt, sowohl in Demokratien wie auch in autoritär regierten Staaten, ja sogar in Diktaturen. Das weist darauf hin, dass die Wahlen in den jeweiligen Systemen unterschiedliche Funktionen erfüllen.

Ist eine freie Entscheidung zwischen personellen und sachlichen Alternativen – also die Bestimmung von Regierung und Opposition – wirklich gegeben, wird dies als kompetitive (wettbewerbliche) Wahl bezeichnet. Als semi-kompetitiv gelten Wahlen in autoritären Systemen. So konnten bei den letzten Wahlen zur russischen Abgeordnetenversammlung (*Duma*) nicht alle Parteien antreten, da einigen von ihnen die Teilnahme von der Regierung verboten wurde. Nicht-kompetitiv werden Wahlen in totalitären Systemen genannt, in denen die Stimmabgabe nur der Bestätigung der herrschenden Machtelite im politischen System dient.

Für liberal-pluralistische Demokratien wie die Bundesrepublik Deutschland haben Wahlen folgende Funktionen:

- Legitimation (der Regierenden),
- Kontrolle (der Regierung durch das Parlament, in dem auch die Opposition vertreten ist),
- Konkurrenz (zwischen Regierung und Opposition),
- Repräsentation / Integration (Integration von Wählern und ihren gewählten Repräsentanten).

Legitimation von Parlament und Regierung: Der Wille der Wählerschaft entscheidet über die Zusammensetzung bei-



Guido Bergmann / Bundesbildstelle

Die Wählerschaft entscheidet über die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages. Aus ihrer Stimmenverteilung ergibt sich, welche Parteien künftig eine mehrheitsfähige Regierung bilden können oder die Rolle der Opposition übernehmen.

spielsweise des Deutschen Bundestages. Diese Wahl verleiht den Abgeordneten, die ihrerseits die Bundeskanzlerin bzw. den Bundeskanzler wählen, die Legitimation für ihr politisches Handeln, doch sie sind nur für einen zeitlich begrenzten Abschnitt, eine Legislaturperiode, zur Machtausübung berufen. Die Regierung wird in der Regel von der Mehrheit des Parlaments getragen; die Regierungsmitglieder sind meistens führende Abgeordnete der Mehrheitspartei(en). Regierung und Parlamentsmehrheit bilden eine Einheit, der die Opposition gegenübersteht. Regierungs- und Parlamentsmehrheit üben gemeinsam politische Führungsfunktionen aus.

Legitimation der parlamentarischen Opposition: Während die Parlamentsmehrheit die Regierung stellt, übernehmen die bei der Wahl unterlegenen Parteien die Rolle der parlamentarischen Opposition. Entsprechend den Regeln der parlamentarischen Demokratie erkennt die Opposition die Regierung als legitim an. Das setzt aber voraus, dass auch die Regierung und die sie tragende(n) Partei(e)n nicht nur die formalen Rechte der Minderheit achten, sondern auch auf ihre Interessen Rücksicht nehmen. Die Opposition muss eine realistische Chance haben, die Regierung abzulösen, das heißt sich im ständigen Kampf um die Regierungsmehrheit als personelle und sachliche Alternative darzustellen. Aufgaben der parlamentarischen Opposition sind Kontrolle der Regierung, Erstellung von sachlichen und personellen Alternativen sowie Auswahl und Ausbildung von zur Regierungsübernahme fähigen Politikern.

Kontrolle: Im klassischen Parlamentarismus übernahm das Parlament als Einheit die Kontrolle der Regierung. Die Entwicklung des parlamentarischen Systems zum durch Parteien gesteuerten Staat ließ die Funktion der Kontrolle in der Zeit zwischen den Wahlen vor allem auf die parlamentarische Opposition übergehen. Zum Kontrollfaktor kann diese jedoch nur werden, wenn ihre Kritik Widerhall bei den Wählern findet und die Regierungsmehrheit aus Sorge um das Gemeinwohl und aus Furcht vor Wahlniederlagen die Kritik berücksichtigt.

Die Wählerschaft erhält die Möglichkeit zur Machtkontrolle unmittelbar am Wahltag, das heißt periodisch zu bestimmten Zeiten und auf verschiedenen Ebenen (Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Bürgermeisterwahlen wie auch

Wahl zum Europäischen Parlament). Durch Bestätigung, Abwahl oder Neuwahl von Amts- und Mandatsträgern fällt die Wählerschaft ihr Urteil über die Politik von Regierung und Opposition, Wahlen erfüllen also die Funktion der Machtkontrolle und Machtkorrektur. Das Votum der Wählerinnen und Wähler entscheidet darüber, ob die politische Führung einer bestimmten Partei oder Parteienkoalition in der Regierung verbleibt oder in die Opposition gehen muss.

Konkurrenz: Im parlamentarischen System hat die Wählerschaft die Auswahl zwischen verschiedenen politischen Führungsgruppen und Sachprogrammen. Idealtypisch würden alle in der Gesellschaft vorhandenen politischen Vorstellungen durch verschiedene Parteien abgedeckt. Die Notwendigkeit, eine parlamentarische Mehrheit zu finden, führte in der Bundesrepublik aber real zu großen, alle sozialen Schichten umfassenden Volksparteien, die sich nicht auf die Vertretung von Interessen einzelner kleiner Gruppen beschränken können. Bei der Wahl einer Partei, die kaum Aussicht hat, ins Parlament zu kommen, weil für sie eine Sperrklausel ein unüberwindbares Hindernis bedeutet, ist der Einfluss der Wählerschaft auf bloßen Protest gegen das bestehende Parteiensystem reduziert.

Repräsentation / Integration: Im parlamentarischen System zeigt sich sehr gut, ob eine Identifikation zwischen Regierten und Regierenden bzw. Mandatsträgern besteht. Bereits die Höhe der Wahlbeteiligung kann aussagekräftige Ergebnisse über die Integrationsfunktion liefern. Das setzt allerdings voraus, dass die Wählerschaft politisch informiert ist und zwischen unterschiedlichen personellen und sachlichen Angeboten unterscheiden kann. Die durchschnittliche Wahlbeteiligung von mehr als 84,5 Prozent bei den 16 Bundestagswahlen zwischen 1949 und 2005 belegt eine grundsätzliche Akzeptanz des repräsentativen Systems. Auch die relativ niedrige Wahlbeteiligung von 77,8 Prozent bei der ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl 1990 stellt die gelungene Integration des politischen Systems nicht in Frage. Dennoch deutete der Rückgang um 6,5 Prozentpunkte gegenüber der Bundestagswahl 1987 sowohl auf eine gewisse Wahlmüdigkeit als auch auf eine nicht zu übersehende Parteien- und Politikverdrossenheit bei einem wachsenden Teil der Wählerschaft hin.

Wahlen zum Europäischen Parlament

Das Europäische Parlament (EP) gehört zu den Organen der Europäischen Union. Als solches fungiert es – neben dem Europäischen Rat, dem Rat der Europäischen Union (Ministerrat), der EU-Kommission, dem Europäischen Gerichtshof und dem Europäischen Rechnungshof. Heute ist das EP das größte multinationale Parlament der Welt. Seine derzeit 785 Abgeordneten aus 27 Nationen vertreten rund 490 Millionen Bürgerinnen und Bürger.

Die erste Direktwahl des Europäischen Parlaments fand im Jahr 1979 statt. Damals gehörten nur neun Mitgliedstaaten zur Europäischen Gemeinschaft (EG) – die EU gab es noch nicht, sie wurde erst 1992 gegründet. Vor 1979 existierte zwar auch schon ein Europäisches Parlament, es wurde aber nicht direkt von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Stattdessen entsandten die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten ihre eigenen Abgeordneten ins Europäische Parlament, so dass diese dann nationale und Europaabgeordnete zugleich waren.

Geschichte des EP

Mit dem ersten europäischen Vertrag, dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) aus dem Jahr 1951 (Montanunion), unterzeichnet von den Benelux-Staaten, Frankreich, Italien und der Bundesrepublik Deutschland, konstituierte sich als gemeinsames Organ die Parlamentarische Versammlung. Dieses Gremium aus 78 von den Parlamenten der Mitgliedstaaten entsandten Abgeordneten hatte überwiegend beratende Funktionen, wenngleich ein Misstrauensvotum gegen die Hohe Behörde, die Vorläuferin der Kommission, bereits möglich war. Der EGKS-Vertrag sah zwar die Möglichkeit zur Direktwahl der Abgeordneten vor; jedoch wurde davon zunächst kein Gebrauch gemacht. Die Versammlung konnte zwar ihre Meinung äußern, blieb jedoch ohne Einfluss auf die Entscheidungsträger des europäischen Integrationsprozesses. Mit den Römischen Verträgen (EWG und EURATOM 1958) wurde die Parlamentarische Versammlung der EGKS zum gemeinsamen Organ der drei Europäischen Gemeinschaften. Die 142 Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung traten erstmals im März 1958 zusammen. Sie wurden nach wie vor von den Parlamenten der sechs Mitgliedstaaten nach Straßburg entsandt. 1962 benannten sich die Mitglieder

der Versammlung in „Europäisches Parlament“ um. Sie unternahmen damit einen ersten Versuch zur Aufwertung ihres Gremiums im europäischen Institutionengefüge, der aufgrund befürchteter Machtverluste von den übrigen Organen und den Mitgliedstaaten eher reserviert betrachtet wurde. Die Parlamentarier selbst wollten mit der Umbenennung kundtun, dass sie sich nicht mit den ihnen in den Verträgen ursprünglich zugewiesenen Kontroll- und Beratungsaufgaben zufrieden gaben. Sie beanspruchten umfassende Teilhaberechte, vor allem an der Gesetzgebung und Verfassungsgestaltung. Mit dem Beitritt von Großbritannien, Irland und Dänemark 1973 erhöhte sich die Zahl der Abgeordneten auf 198.

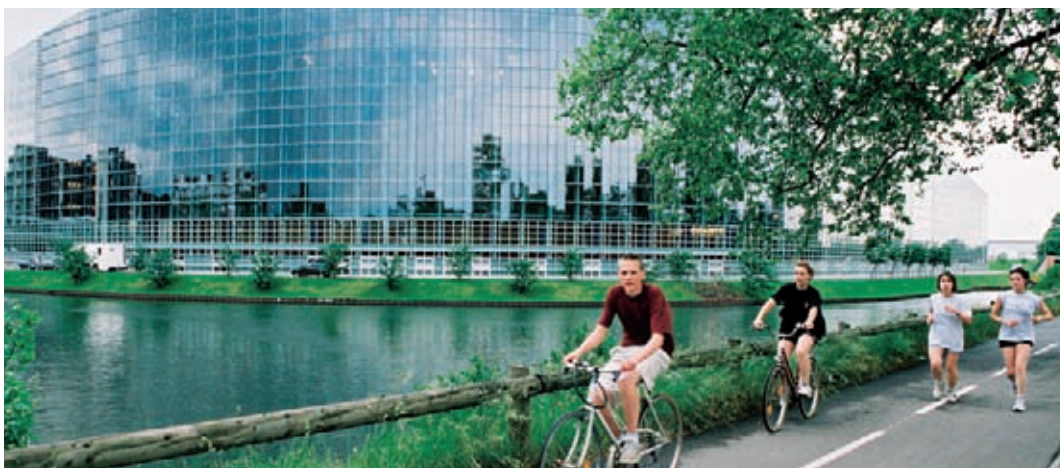
Das Europaparlament begnügte sich nicht mit begrifflicher Symbolik. Sehr bald machte es auch Reformvorschläge, die seine Rolle gegenüber den anderen Institutionen stärken sollten. So kam es aufgrund des Engagements des Europäischen Parlaments zu Vertragsreformen 1970 und 1975 beim Haushaltsrecht, 1986 beim Gesetzgebungsverfahren sowie zu Interorganvereinbarungen in den Jahren 1975, 1982 und 1988.

Obwohl die Gründungsverträge der drei Gemeinschaften vorsahen, dass „die Versammlung Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten“ ausarbeiten und der Ministerrat „einstimmig die entsprechenden Bestimmungen erlassen und sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfehlen“ sollte, dauerte es noch bis 1976, ehe der Ministerrat den Rechtsakt über die ersten Direktwahlen erließ. Bis zur Umsetzung dieser Direktwahlakte in den Mitgliedstaaten, das heißt bis zur ersten Direktwahl des Europäischen Parlaments, sollte es noch bis zum Juni 1979 dauern. Nach den ersten Direktwahlen zogen 410 Abgeordnete aus neun Mitgliedstaaten in das Europäische Parlament ein.

Die förmliche Anerkennung als Europäisches Parlament erfolgte erst 1987 mit der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA), der ersten EWG-Vertragsreform.

Aufgaben und Kompetenzen

Grundsätzlich hat das EP das Recht, über jede Frage der EU zu beraten. So verfügt es heute über folgende Kompetenzen: Ge-



Ute Grabowsky / phototothe.k.net

Das Hauptgebäude des Europaparlaments in Straßburg ist nach der französischen Politikerin und ersten Alterspräsidentin des EP, Louise Weiss (1893-1983), benannt.

gesetzgebungsrecht, Haushaltsrecht, Kontrollrechte, Systemgestaltungs- und Informationsfunktion.

„Gesetzgebungsrecht“: Zusammen mit dem Ministerrat ist das Europäische Parlament für die Verabschiedung europäischer Gesetze zuständig. Je nach Politikbereich werden unterschiedliche Verfahren angewendet, die dem Parlament verschiedene Möglichkeiten der Einflussnahme zuweisen. Die geringsten Einflussmöglichkeiten haben die Abgeordneten, wenn das so genannte Anhörungs- oder Konsultationsverfahren Anwendung findet. Dies ist etwa bei der Agrarpolitik der Fall. Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird das Parlament zu den wichtigsten Fragen vom Rat angehört, und es kann Empfehlungen aussprechen.

Mit dem Maastrichter Vertrag 1992 wurde das Verfahren der Mitentscheidung eingeführt. Danach kommt ein europäisches Gesetz nur dann zustande, wenn sich im Parlament und im Ministerrat eine Mehrheit findet. Das Mitentscheidungsrecht ist eines der wichtigsten Befugnisse des Parlaments und gilt für insgesamt 45 Politikbereiche, darunter der Binnenmarkt, Forschung und technologische Entwicklung, Umweltschutz, Verbraucherschutz, Bildung, Kultur, Beschäftigung, Gesundheitswesen und Transeuropäische Netze.

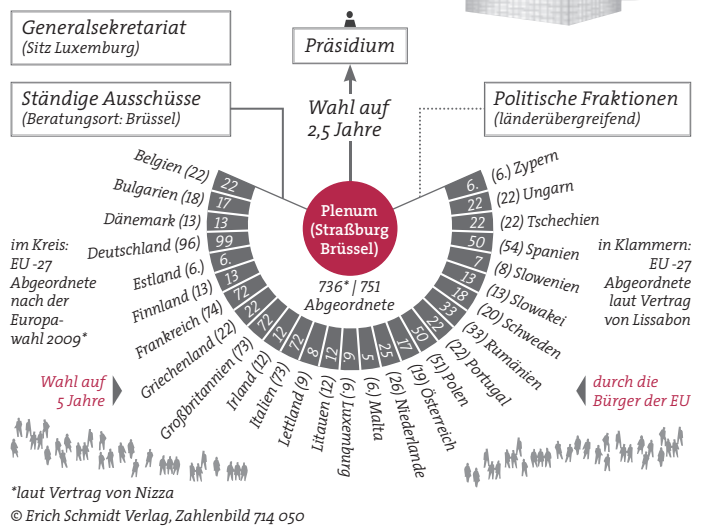
Noch weitgehender ist das Zustimmungsrecht des Parlaments, das vor allem bei internationalen Übereinkünften, zum Beispiel bei Assoziierungsabkommen im Rahmen der Entwicklungshilfe oder Europa-Abkommen, zum Einsatz kommt. Auch die Aufnahme neuer Mitgliedsländer ist nur mit Zustimmung des Europäischen Parlaments möglich.

Haushaltsrecht: Europäisches Parlament und Ministerrat bilden gemeinsam die so genannte Haushaltsbehörde, die einen mehrjährigen Finanzrahmen festlegt und in einem jährlichen Haushaltsplan alle Ausgaben bewilligt. Beide Organe befassen sich in zwei Lesungen mit der Prüfung des von der Europäischen Kommission vorgelegten Haushaltsentwurfs, um sich über Höhe und Zweckbestimmung der Ausgaben zu verständigen. Das Europaparlament hat bei den meisten Ausgaben (den so genannten nicht-obligatorischen Ausgaben) das letzte Wort. Hierunter fallen etwa die Ausgaben für die Regionalpolitik oder für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Bei den so genannten obligatorischen Ausgaben, die sich zwingend aus Verträgen oder den aufgrund von Verträgen erlassenen Rechtsakten ergeben, kann das Europäische Parlament Änderungen vorschlagen, doch hier liegt die letzte Entscheidung beim Ministerrat. Zu diesen Ausgaben gehören insbesondere die Agrarausgaben. Das Europäische Parlament kann darüber hinaus den gesamten Haushalt ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass dieser nicht den Bedürfnissen der Union entspricht. Dreimal ist dies erfolgt. In diesem Fall muss das Haushaltsverfahren von vorne beginnen.

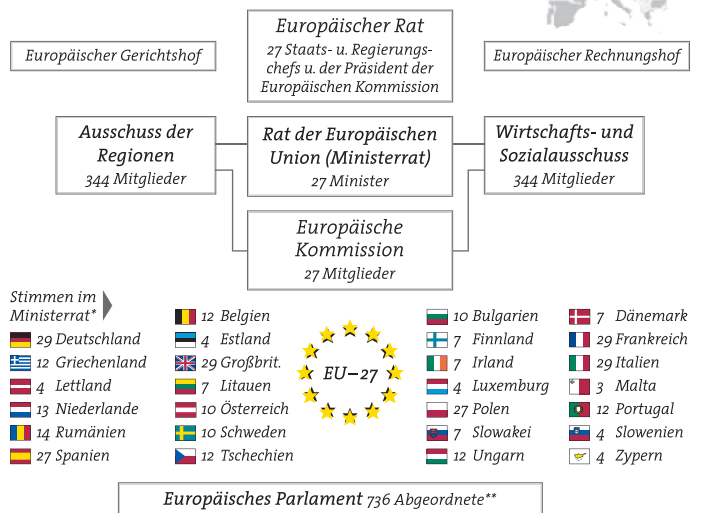
Kontrollrechte: Sind Gesetze und Haushaltspläne verabschiedet, ist es Sache des Parlaments, die ordnungsgemäße und effiziente Umsetzung dieser Vorgaben durch die Exekutive zu prüfen. Ein wichtiges Kontrollinstrument des Parlaments sind Anfragen an Ministerrat und Kommission, die schriftlich oder mündlich in einer gewissen Frist zu beantworten sind. Bei jeder Parlamentssitzung sind Vertreter des Ministerrates und der Kommission anwesend, um den Abgeordneten Rede und Antwort zu stehen.

Eine scharfe Waffe in den Händen des EP ist das Misstrauensvotum gegen die Kommission. Mit einer Zweidrittelmehrheit

Das Europäische Parlament



Die Organe der Europäischen Union



*qualifizierte Mehrheit erfordert 255 Stimmen, **nach der Wahl 2009
© Erich Schmidt Verlag, Zahlenbild 714 028

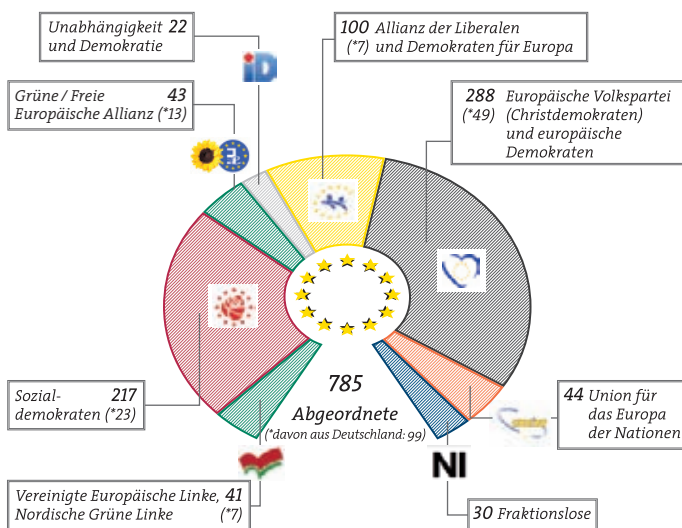


Die Europaabgeordneten haben das Recht, über alle Fragen der EU zu beraten.

der abgegebenen Stimmen bei Beteiligung von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder kann das EP sie in ihrer Gesamtheit zum Rücktritt zwingen. Im März 1999 kam die damalige EU-Kommission unter Präsident Jacques Santer einem drohenden Misstrauensvotum durch einen Rücktritt zuvor.

Systemgestaltungs- und Informationsfunktion: Das EP kann zu jedem ihm wichtig erscheinenden Thema auf eigene Initiativ Berichte erarbeiten und Entschlüsse verabschieden, um Diskussionen in Europa anzustoßen und institutionelle Entwicklungen voranzubringen. Es veranstaltet öffentliche Anhörungen von Fachleuten zu aktuellen Themen oder Gesetzesinitiativen und beeinflusst damit politische Debatten. Das EP wirkt daher auch „systemgestaltend“.

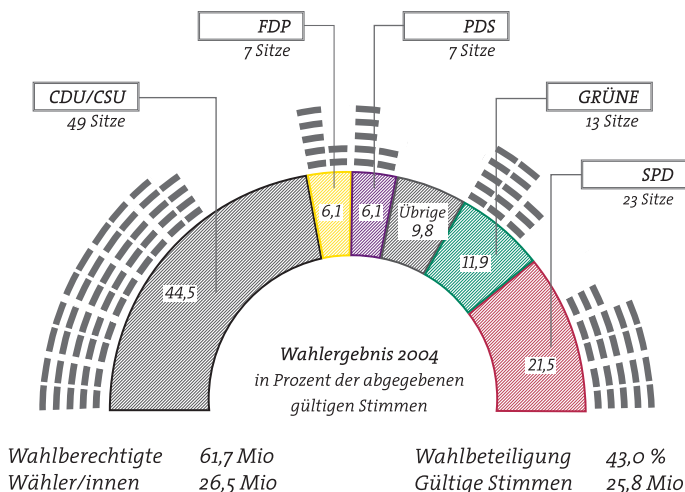
Fraktionen im Europäischen Parlament



© Erich Schmidt Verlag, Stand 02/2009, Zahlenbild 714 051

Wahlen zum Europäischen Parlament

... in Deutschland 2004



© Erich Schmidt Verlag, Zahlenbild 715 370

Nach seinem eigenen Selbstverständnis setzt sich das Europäische Parlament für das „Europa der Bürger“, für die Wahrung der Menschenrechte und der Grundrechte ein und engagiert sich für den sozialen Ausgleich in Europa. Der Schutz der Umwelt und der Verbraucher ist ihm genauso ein wichtiges Anliegen wie die Förderung der Jugend. Auf der internationalen Ebene hat sich das Parlament von Beginn an für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte stark gemacht. Es setzt sich für eine gerechte Gestaltung der Globalisierung und für eine starke, friedenspolitische Rolle der Europäischen Union ein. (www.europarl.de/export/parlament/vorstellung/parlament.html)

Entwicklung der Direktwahlen

Vom 7. bis 10. Juni 1979 waren die Bürgerinnen und Bürger der damals neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erstmals aufgerufen, ihre Europaabgeordneten zu wählen. Nach einem neuen Schlüssel für die Verteilung der Abgeordnetensitze wurden 410 Abgeordnete nach Straßburg geschickt, von denen nur 67 bereits dem Vorgängerparlament angehört hatten. Auch die Zahl der Fraktionen und Ausschüsse erhöhte sich. Stärkste Fraktion wurde die Sozialistische Fraktion mit 113 Sitzen, gefolgt von der Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christlich-Demokratische Fraktion, 107 Sitze) und der Fraktion der europäischen Demokraten (Konservative 64 Sitze). Die Fraktion der Kommunisten und ihnen nahe Stehenden wurde mit 44 Sitzen viertstärkste Fraktion vor der Liberalen und Demokratischen Fraktion (40 Sitze). Schließlich gab es noch die Fraktion der europäischen Demokraten für den Fortschritt (22 Sitze). Elf Abgeordnete schlossen sich als Fraktion für die technische Koordinierung und Verteidigung der unabhängigen Gruppen und Abgeordneten zusammen, um damit die Rechte einer Fraktion zu erhalten, während sich neun Abgeordnete keiner Fraktion anschlossen.

Das Grundmuster des europäischen Parteiensystems hat sich erhalten, wobei die „Grünen“ in den 1980er Jahren dazu kamen, während die Kommunisten Einbrüche erlitten. Seit den sechsten Direktwahlen 2004 herrscht folgende Konstellation: Stärkste Fraktion sind die Christdemokraten, gefolgt von den Sozialisten und der Allianz der Liberalen und Demokraten. Die Rolle des EP im Organgefüge der EU erfordert immer eine Mehrheit seiner Mitglieder, wenn es sich gegen den Rat und die Kommission behaupten will, so dass die beiden großen Fraktionen fast immer zusammenarbeiten.

Die Beteiligung bei den Wahlen zum Europäischen Parlament ist rückläufig. Erreichte sie bei der ersten Wahl noch durchschnittlich 63 Prozent, so ging sie im Laufe der Zeit über 56,8 Prozent (1994) auf zuletzt 45,7 Prozent (2004) zurück. Allerdings gibt es erhebliche Unterschiede in der Wahlbeteiligung der einzelnen Mitgliedsländer, was auch mit der Wahlpflicht zusammenhängen kann.

Direktwahlen in Deutschland: Bei den ersten Direktwahlen zum EP lag die Wahlbeteiligung mit 65,7 Prozent knapp über dem EG-Durchschnitt. Sie ging bei den folgenden Wahlen sukzessive zurück und erreichte 2004 mit 43 Prozent nur einen unterdurchschnittlichen Wert. CDU/CSU waren die Gewinner der ersten Europawahlen, als sie 42 der 81 deutschen Sitze erhielten. Die SPD kam auf 35 Sitze, während die FDP vier Mandate auf sich vereinigen konnte. 1984 zogen die Grünen in das EP ein, während die FDP unter der Fünf-Prozent-Klausel blieb.

1989 schafften „Die Republikaner“ mit 7,1 Prozent spektakulär den Einzug ins Europaparlament (allerdings nur für eine Wahlperiode), während die FDP erneut außen vor blieb. 1999 konnte dann auch die PDS die Sperrklausel überwinden und zog mit sechs Abgeordneten in das Straßburger Parlament ein. Die Wahl 2004 spiegelte das inzwischen etablierte Fünfparteiensystem wider. Stärkste Kraft wurde die CDU/CSU mit 44,5 Prozent, vor der SPD mit 21,5 Prozent, den Grünen mit 11,9 Prozent, der FDP sowie der PDS mit je 6,1 Prozent.

Allgemeine Wahlbestimmungen: Die Wahlen zum Europäischen Parlament sind in ihren Grundzügen auf EU-Ebene harmonisiert. Der so genannte Direktwahlakt vom 20. September 1976, der 16 Artikel umfasst, nennt zentrale Bestimmungen zur Wahl des EP, unter anderem

- die Wahl der Abgeordneten zu einem festgelegten Termin, der für alle Mitgliedstaaten in einem umgrenzten Zeitraum zwischen Donnerstagmorgen und dem unmittelbar nachfolgenden Sonntag liegt;
- die Ermittlung des Wahlergebnisses nach Abschluss der Wahl in allen Mitgliedstaaten;
- die konstituierende Sitzung des Europäischen Parlaments am ersten Dienstag nach einem Monat ab Ende der Wahl;
- die generelle Unvereinbarkeit des Abgeordnetenmandats mit einem Amt in der Regierung eines Mitgliedstaates. Auch die Inhaber von politischen Ämtern oder Verwaltungsämtern bei Institutionen der Gemeinschaft dürfen nicht gleichzeitig dem EP angehören.

2004 wurde erstmals nach gemeinsamen Grundsätzen gewählt: Einheitlich waren der Zeitraum der Wahl, das Verhältniswahlssystem auf der Grundlage von Listen (mit Ausnahme Nordirlands und Irlands, wo das Verhältniswahlssystem mit übertragbaren Einzelstimmen Anwendung fand), die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit eines Mandats im EP mit einem nationalen Mandat (Ausnahmeregelungen für Großbritannien und Irland bis 2009). Regionalen Besonderheiten, zum Beispiel sprachlichen Minderheiten, kann durch Sonderbestimmungen Rechnung getragen werden.

Stimmabgabe und Wahl werden in ihrer Mehrzahl weiterhin je nach Land unterschiedlich geregelt. Das gilt speziell für die genauen Wahltermine, die Einteilung der Wahlkreise, die Bedingungen für das aktive Wahlrecht, die Altersgrenze für die Wählbarkeit der Kandidaten und die Sperrklauseln für die Parteien. Bei der Mehrzahl der Mitgliedstaaten bildet das Staatsgebiet einen einzigen Wahlkreis. Irland, das Vereinigte Königreich, Italien, Belgien, Polen und Frankreich haben ihr Staatsgebiet in mehrere Wahlkreise aufgeteilt.

Von Juni 2004, dem Zeitpunkt der letzten Europawahl, bis Januar 2007 (Beitritt von Bulgarien und Rumänien) waren 732 Abgeordnete aus 25 Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament vertreten. Ab Januar 2007 erhöhte sich ihre Zahl auf insgesamt 785 aus 27 Mitgliedstaaten. Auf der Grundlage des Vertrags von Nizza soll sich die Zahl der Sitze im Europäischen Parlament von derzeit 785 auf 736 reduzieren.

Wahlbestimmungen in Deutschland: In Deutschland werden 99 EP-Abgeordnete gewählt. Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlssystem, nach Bundes- oder Landeslisten. Aktiv wahlberechtigt sind alle in Deutschland lebenden Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, die am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten innerhalb der Europäischen Union wohnen, nach Mitteilung

des Bundeswahlleiters derzeit 64,3 Millionen Wahlberechtigte. Wählbar ist jede/r Deutsche oder in Deutschland lebende Unionsbürger, der mindestens 18 Jahre alt ist und seit mindestens einem Jahr die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt. Das aktive und passive Wahlrecht darf nur in jeweils einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeübt werden.

Jede/r Stimmberechtigte hat eine Stimme, mit der die Bundes- bzw. Landesliste einer Partei gewählt werden kann. Die Parteien bestimmen selbst, ob sie mit einer gemeinsamen Liste für alle Bundesländer (Bundesliste) oder mit einzelnen Landeslisten antreten. Es können auch mehrere Landeslisten zusammengezogen werden. Die Listen sind „geschlossen“, das heißt, auf ihnen stehen die Bewerberinnen und Bewerber in einer festgelegten Reihenfolge: Für jede aufgeführte Person können für den Fall ihres Ausscheidens Nachrücker benannt werden.

Die Wahlmöglichkeit über Bundes- und Landeslisten hat keinen Einfluss darauf, wie viele Abgeordnete eine Partei ins Straßburger Parlament entsenden darf. Die Zahl der gewonnenen Mandate ist allein vom bundesweiten Wahlergebnis der Parteien abhängig.

Allerdings dürfte die Aufstellung der Kandidaten nach Bundes- oder Landeslisten im Einzelfall durchaus Auswirkungen darauf haben, wen die Partei nach Straßburg entsendet. Bei Parteien mit Landeslisten bestimmt neben dem Bundesergebnis auch das Wahlergebnis in den einzelnen Bundesländern, ob und wie viele Kandidaten dieser Partei aus einem bestimmten Bundesland ins Europaparlament einziehen. Parteien, die ihre Kandidaten auf einer einheitlichen Bundesliste präsentieren, entscheiden dagegen im Voraus parteiintern über deren Reihenfolge.

Für alle Parteien gilt die Fünf-Prozent-Hürde: Auch eine Landeslistenpartei kann erst dann mit ihren Kandidaten ins Parlament einziehen, wenn sie bundesweit über fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen liegt. So reichten 1994 die bundesweiten 4,7 Prozent für die PDS nicht für Parlamentsmandate aus, obwohl sie in den neuen Bundesländern zwischen 16,6 und 27,3 Prozent der Stimmen erhalten hatte.

Die Spitzenkandidaten der im EP vertretenen deutschen Parteien für die Wahlen 2009: (o.R.v.l.n.r.) Hans-Gert Pöttering (CDU), Markus Ferber (CSU), Martin Schulz (SPD); (u.R.v.l.n.r.) Rebecca Harms, Reinhard Bütikofer (Bündnis 90/Die Grünen), Silvana Koch-Mehrin (FDP), Lothar Bisky (Die Linke)



AP (u.R. v. l. u. v. l.), picture-alliance/dpa (o.R.v.l.n.r.), Peter Frischmuth/argus (o.R.l.u.M.)

Dagegen konnte die CSU, die nur in Bayern antritt, bisher mit Landesergebnissen zwischen 45 und 64 Prozent jedes Mal die bundesweit geforderte Fünf-Prozent-Hürde überspringen.

Die 99 Sitze werden auf die Parteien, die die Fünf-Prozent-Hürde überwinden konnten, verteilt. Dies geschieht 2009 erstmals nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren entsprechend dem Verhältnis der im gesamten Wahlgebiet auf sie entfallenen Stimmen. Für eine Partei, die mit einzelnen Landeslisten angetreten ist, werden die ermittelten Sitze auf die Landeslisten unterverteilt. Die so einer Bundes- oder Landesliste zugesprochenen Sitze werden entsprechend ihrer Reihenfolge auf der Liste an die Bewerber vergeben. Ist die Landesliste erschöpft, bleiben weitere Sitze unbesetzt.

Die deutschen und europäischen Wahlgesetze verlangen, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber für eine Kandidatur auf Parteitag oder Mitgliederversammlungen demokratischen Auswahlverfahren stellen. Die Kandidatinnen und Kandidaten sowie ihr jeweiliger Listenrang werden von den

Parteien oder politischen Vereinigungen in geheimer Wahl ermittelt. Die früher erlaubten Doppelmandate sind 2004 abgeschafft worden, das heißt, die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament ist unvereinbar mit der Ausübung eines nationalen Abgeordnetenmandats.

Neben Parteien können auch sonstige politische Vereinigungen beim Bundeswahlleiter Wahlvorschläge für die Europawahl einreichen. Sie müssen mitgliedschaftlich organisiert, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung sowie Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichtet sein. Außerdem müssen sie über Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügen. Der Bundeswahlleiter entscheidet über die Zulässigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Um zur Wahl zugelassen zu werden, müssen Parteien oder sonstige politische Vereinigungen außerdem eine bestimmte Anzahl von Unterschriften wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürgern vorweisen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Parteien, die durch mindestens fünf gewählte Abgeordnete im Europaparlament, Bundestag oder in einem Landtag vertreten sind. Damit sind SPD, CDU, CSU, Grüne, FDP, PDS und DVU von der Verpflichtung zur Vorlage von Unterschriftenlisten entbunden.

Länderübergreifende europäische Mandate sind in der EU-Wahlrichtlinie bislang nicht vorgesehen, dazu fehlte es bisher an rechtlichen Grundlagen und politischen Voraussetzungen. Das im Jahr 2003 beschlossene Europäische Parteienstatut schuf aber bereits erste rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen, damit die Parteien in allen Mitgliedstaaten gleichberechtigt arbeiten können. Damit konnten die Parteien im Europawahlkampf 2004 erstmals Gelder aus dem EU-Haushalt zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erhalten.

Auch bei den siebten Direktwahlen 2009 wird es einen grenzüberschreitenden Wahlkampf europäischer Parteien mit europäischen Kandidatenlisten und europäischen Spitzenkandidaten, die sich einem gesamteuropäischen Wählervotum stellen, noch nicht geben. Würde der Vertrag von Lissabon mit den Elementen einer europäischen Verfassung in Kraft treten, könnte sich das künftig möglicherweise ändern.

Europawahl als Referenzprojekt

Europawahlen sind in den Augen der Wählerschaft wie im Verständnis von Politikern bislang immer noch weniger bedeutsam als Bundestags- und Landtagswahlen. Sie werden nicht selten genutzt, um gegen nationale Fehlentwicklungen zu protestieren und damit den Parteien einen Denkkzettel zu verpassen. „Europäische“ Themen bewegen die Öffentlichkeit in Wahlkampfzeiten eher selten, dagegen wird das Thema Europa gern für nationale politische Interessen instrumentalisiert. Erfolge schreibt man vorzugsweise nationalen Bemühungen zu, umstrittene Ergebnisse werden leichter der EU-Ebene zugeschoben, obwohl auch ihnen meist einstimmige Entscheidungen der Mitgliedstaaten zugrunde liegen. Doch auf der Ebene der EU werden immer mehr Entscheidungen getroffen, die unmittelbar für die Mitgliedstaaten der Union von Bedeutung sind, im politischen Alltag bestimmen europäische Themen immer stärker die Tagesordnung. Selbst wenn diese Erkenntnisse erst langsam ins allgemeine Bewusstsein dringen und Wahlkampf und Wahl im nationalen Rahmen stattfinden, hat die Europawahl einen hohen Symbolwert: Durch den gemeinsamen Wahlakt wird vorübergehend aus 27 EU-Ländern eine Einheit.

Der Weg zum „Europäischen Haus“ ist manchmal mühsam, aber lohnenswert.



Europäisches Parlament und Deutscher Bundestag: ein Vergleich

Europäisches Parlament (EP)		Deutscher Bundestag
Hauptsitz <i>Straßburg</i> , weitere Arbeitsorte: <i>Brüssel und Luxemburg</i>	Sitz	Seit 1999 <i>Berlin</i> (von 1949 bis 1999 <i>Bonn</i>)
Alle <i>fünf Jahre</i> . Letzte Wahl 2004. Die Wahl findet gemäß den nationalen Wahlverfahren statt. In Deutschland wird nach den Grundsätzen des Verhältniswahlsystems gewählt. Jeder der 2009 64,3 Millionen Wahlberechtigten hat eine Stimme.	Wahl	Alle vier Jahre. Letzte Wahl 2005. Der Bundestag wird in einer Kombination von Mehrheits- und Verhältniswahl-system gewählt. Wahlberechtigt sind 2009 62,2 Millionen Bundesbürgerinnen und -bürger. Es gibt zwei Stimmen, eine Erst- und eine Zweitstimme.
785 Sitze (ab 2009: 736 Sitze). Jedes der 27 Länder ist mit einer festgelegten Anzahl an Abgeordneten vertreten, Deutschland derzeit mit 99.	Abgeordnete	598 Sitze. Mit der 16. Wahlperiode kamen aber zunächst 614 Abgeordnete in den Bundestag, denn 16 so genannte Überhangmandate entfielen bei der Wahl 2005 auf CDU/CSU und SPD.
Der Präsident des Europäischen Parlaments wird für 2 ½ Jahre vom Parlament gewählt, also für eine halbe Wahlperiode. Derzeit: <i>Hans-Gert Pötering (EVP-ED)</i> .	Präsident	Der Bundestagspräsident wird für die gesamte Wahlperiode gewählt und kann in dieser Zeit nicht abgewählt werden. In der laufenden Wahlperiode: <i>Norbert Lammert (CDU/CSU)</i> .
Das EP teilt sich die Funktion des Gesetzgebers mit dem Rat der Europäischen Union (Ministerrat). Je nach Politikbereich gelten verschiedene Verfahren. Das EP kann keine Gesetzesvorschläge einbringen, aber die Kommission auffordern, einen Vorschlag vorzulegen.	Gesetzgebung	Der Bundestag ist der Gesetzgeber auf Bundesebene. Ohne seine Entscheidung kann kein Bundesgesetz zustande kommen. Aus der Mitte des Bundestages können auch Gesetzentwürfe eingebracht werden. Dazu müssen sich mindestens fünf Prozent der Abgeordneten zusammenschließen.
Das EP verfügt über Kontrollrechte gegenüber EU-Kommission und Ministerrat. Es kann Anfragen stellen, Untersuchungsausschüsse einsetzen und hat Klagemöglichkeiten vor dem Europäischen Gerichtshof (etwa „Untätigkeitsklage“ gegen Kommission und Ministerrat).	Kontrolle	Der Bundestag kontrolliert die Regierung. Dazu stehen ihm viele Instrumente zur Verfügung: von Großen und Kleinen Anfragen der Fraktionen und Aktuellen Stunden über spezielle Kontrollgremien bis hin zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen.
Das EP übt gemeinsam mit dem Ministerrat das Haushaltsrecht aus. Zusammen verabschieden sie den jährlichen Haushaltsplan. Es kann den gesamten Haushalt ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass dieser nicht den Bedürfnissen der Union entspricht.	Haushalt	Der Bundestag verfügt über das Haushaltsrecht. Ohne seine Zustimmung darf die Regierung keinen Cent ausgeben. Er beschließt den Bundeshaushalt und stellt die Einnahmen und Ausgaben des Staates fest.
Es gibt keinen EU-Regierungschef. Aber das EP muss der Ernennung des Kommissionspräsidenten und später der EU-Kommission als Ganzer zustimmen. Ein Zehntel der Parlamentarier kann einen Misstrauensantrag gegen die EU-Kommission stellen.	Wahl des Regierungschefs	Der Bundestag wählt den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin und kann ihn/sie mit einem Konstruktiven Misstrauensvotum durch einen Nachfolger ersetzen.
Mindestens 20 Abgeordnete aus mindestens einem Fünftel der Mitgliedsländer können eine Fraktion bilden. Zurzeit gibt es sieben Fraktionen: Europäische Volkspartei und europäische Demokraten, EVP-ED (288 Sitze); Sozialdemokraten, SPE (217); Allianz der Liberalen und Demokraten, ALDE (100); Europa der Nationen, UEN (44); Grüne/FEA (43); Vereinigte Linke, VEL/NGL, (41); Unabhängigkeit/Demokratie, IND/DEM (22); 30 EP-Abgeordnete sind fraktionslos.	Fraktionen	Mindestens fünf Prozent aller Abgeordneten können eine Fraktion bilden. Fraktionen im 16. Deutschen Bundestag (Stand: März 2009): CDU/CSU (223 Sitze), SPD (222), FDP (61), Die Linke (53), Bündnis 90/Die Grünen (51). Zwei Abgeordnete verließen während der Legislaturperiode ihre Parteien und sind fraktionslos. Zwei Abgeordnete schieden 2007 und 2008 aus dem Bundestag aus.
20 ständige Ausschüsse in der laufenden 6. Wahlperiode. Es gibt keine vorgeschriebenen Ausschüsse. Nichtständige Ausschüsse werden bei Bedarf eingesetzt.	Ausschüsse	22 ständige Ausschüsse in der laufenden 16. Wahlperiode. In den Ausschüssen wird die Detailarbeit der Gesetzgebung geleistet. Einige Ausschüsse schreibt das Grundgesetz vor, etwa den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union.
Europaflagge. Die Zahl der Sterne hat nichts mit den EU-Mitgliedstaaten zu tun. Sie beträgt immer zwölf, da diese Zahl für Vollkommenheit und Einheit steht.	Symbol	Bundestagsadler, im Volksmund „Fette Henne“.

Nach: Glasklar Nr. 5 vom März 2007, S. 18f.

Wahl zum Deutschen Bundestag

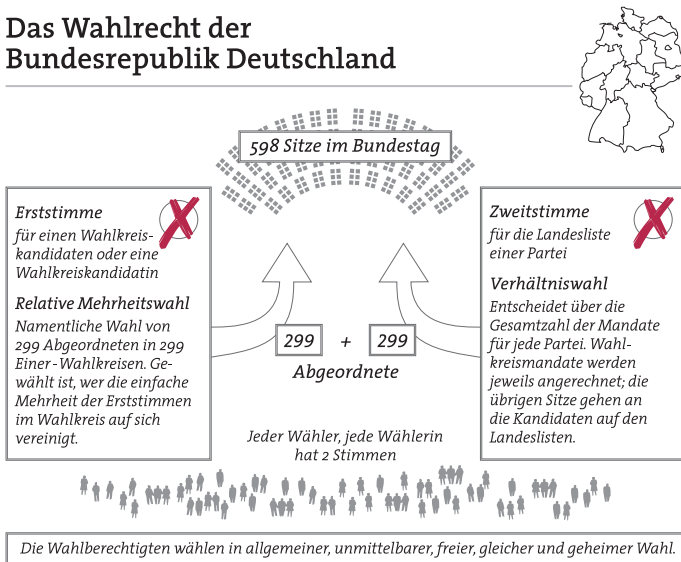
Entwicklung von 1949 bis 2005

Am 27. September 2009 sind 62,2 Millionen Bundesbürgerinnen und Bundesbürger, darunter 32,2 Millionen Frauen und etwa 3,5 Millionen Erstwähler, aufgerufen, mit der Abgabe ihrer Stimme über die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages zu entscheiden. Sie wählen damit nicht nur die Abgeordneten, die ihre Interessen im Bundestag vertreten sollen, sondern bestimmen auch, welche Parteien eine mehrheitsfähige Regierung bilden können und welche Grundausrichtung die Politik in der nächsten Legislaturperiode haben wird. Die Bundesbürgerinnen und -bürger sind in den vergangenen Jahren dem Wahlauftrag meist bereitwillig gefolgt. Bei den vergangenen 16 Bundestagswahlen gaben im Schnitt 85,5 Prozent der Wahlberechtigten ihre Stimme ab. Das ist international gesehen im Vergleich mit anderen westeuropäischen Demokratien eine sehr hohe Wahlbeteiligung. Hinter dem Durchschnittswert verbergen sich allerdings unterschiedliche Be-

teiligungsraten. So stimmten bei der ersten Wahl 1949 77,8 Prozent ab, während 1972 mit 91,1 Prozent das bislang höchste Ergebnis erreicht wurde. Bei der Wahl 2005 beteiligten sich 77,7 Prozent.

In den vergangenen 60 Jahren waren im Bundestag meist nur wenige Parteien vertreten. Gelangten in den ersten Deutschen Bundestag bei einer abgeschwächten Sperrklausel – mindestens fünf Prozent der Stimmen in einem Bundesland oder mindestens ein Direktmandat (ein Bewerber hat in seinem Wahlkreis die Stimmenmehrheit erhalten) – noch elf Parteien, darunter auch die Kommunistische Partei Deutschlands sowie das Katholische Zentrum, waren es 1953 sechs, 1957 vier Parteien. Außer CDU/CSU, SPD und FDP gelang nur der Deutschen Partei (DP) mit Wahlhilfe der CDU der Sprung in den Bundestag. Bis 1983 blieben CDU/CSU, SPD und FDP unter sich, dann kam mit den Grünen eine stark auf die Politikfelder Umwelt und Frieden ausgerichtete Partei hinzu. Nach der Wiedervereinigung entwickelte sich ein Fünf-Parteien-System, da die PDS – Nachfolgerin der DDR-Staatspartei SED – besonders in Ostdeutschland genügend Unterstützung erhielt, um in den Deutschen Bundestag einzuziehen. Von 1949 bis 2002 gelang es aufgrund des Wahlergebnisses immer relativ schnell, eine funktionsfähige Regierung aus einer größeren und einer kleineren Partei zu bilden. Das änderte sich 2005, als das Wahlergebnis weder eine von der CDU/CSU geführte Koalitionsregierung mit der FDP noch eine erneute rot-grüne Regierung zuließ und eine Große Koalition aus CDU/CSU und SPD unter Führung der CDU-Vorsitzenden Angela Merkel gebildet werden musste.

Das Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland



© Erich Schmidt Verlag, Zahlenbild 86 010

Von der Wählerstimme zum Mandat

Verfahren der Stimmenverrechnung in Verhältniswahlsystemen nach Sainte-Laguë / Schepers

Es sind 11 Sitze zu vergeben

	Partei A	Partei B	Partei C
Stimmzahl	6000	3100	2950
	Die Stimmen der Parteien, die an der Sitzvergabe teilnehmen, werden durch einen Divisor geteilt. Als Divisor eignet sich die auf einen Sitz durchschnittlich entfallende Anzahl der Stimmen, hier: 1095. Die Ergebnisse der Division werden anschließend auf ganze Zahlen auf oder abgerundet. An den ganzzahligen Resultaten lässt sich die Sitzverteilung unmittelbar ablesen. Ist ihre Summe größer / kleiner als erforderlich, wird die Rechnung mit einem größeren / kleineren Divisor wiederholt.		
	5,48	2,83	2,69
	abgerundet	aufgerundet	aufgerundet
Sitze	5	3	3

© Erich Schmidt Verlag, Zahlenbild 86 131

Wie wird gewählt? – Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen einer Bundestagswahl werden vom Grundgesetz (Art. 38, 39 GG) und dem Bundeswahlgesetz bestimmt, das vom Deutschen Bundestag beschlossen wird. Die Einzelheiten bis hin zur Gestaltung von Formularen werden in der Bundeswahlordnung festgelegt.

Aktives und passives Wahlrecht: Gemäß den genannten Bestimmungen gelten als Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht (Wer hat das Recht zu wählen?) und das passive Wahlrecht (Wer hat das Recht, gewählt zu werden?) der Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft und das vollendete 18. Lebensjahr. Außerdem müssen Wahlberechtigte am Wahltag mindestens drei Monate lang ihren Hauptwohnsitz in Deutschland gehabt haben. Das aktive und passive Wahlrecht haben darüber hinaus auch Personen, die sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben, zum Beispiel Obdachlose, die nicht in einer Obdachlosenunterkunft leben, oder auf Wohnschiffen lebende Personen. Wahlberechtigt sind des Weiteren die Deutschen, die sich als Angehörige des öffentlichen Dienstes auf Anordnung des Dienstherrn im Ausland aufhalten (einschließlich ihrer Angehörigen), sowie Deutsche, die in einem Mitgliedstaat des Europarates oder nicht länger als 25 Jahre im sonstigen Ausland leben.

Wahlrechtsgrundsätze: Die Ausübung der Wahlberechtigung muss nach den Wahlrechtsgrundsätzen erfolgen. Sie sind im Grundgesetz wie folgt festgelegt: „Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“ (Art. 38, Abs. 1). **Allgemeine Wahl** bedeutet, dass das Wahlrecht nicht an Rasse, Herkunft, Ge-

schlecht, Einkommen, politische Überzeugung oder ähnliche Unterscheidungsmerkmale gebunden werden darf. **Unmittelbare oder direkte Wahl** bedeutet, dass der Wahlakt direkt zur Bestimmung der Abgeordneten führen muss, dass also nicht, wie bei der amerikanischen Präsidentenwahl, die Wählerschaft „Wahlmänner“ wählt, die ihrerseits dann erst den Präsidenten wählen. Der Grundsatz der **freien Wahl** soll eine freie Willensentscheidung der Wählerschaft ermöglichen und Beeinflussungsversuche wie Drohung oder Zwang verhindern. Zur Freiheit der Wahl gehört in Deutschland auch das Recht, sich an Wahlen nicht zu beteiligen. Andere Staaten kennen dagegen eine gesetzliche Wahlpflicht. Der Grundsatz der **Gleichheit der Wahl** verlangt, dass alle Stimmen das gleiche Gewicht haben und alle Wahlberechtigten eine weitgehende formale Gleichbehandlung genießen. Die Stimmabgabe in der Wahlkabine muss **geheim** erfolgen, damit der Wähler oder die Wählerin nicht physisch oder psychisch unter Druck gesetzt werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat auch die Briefwahl mit dem Grundsatz der geheimen Wahl für vereinbar erklärt, obwohl bei dieser Form Verstöße schwer kontrollierbar sind.

Wahlsystem: Gewählt wird der Deutsche Bundestag alle vier Jahre nach dem Verhältniswahlsystem, gemischt mit Elementen des Mehrheitswahlsystems. Über die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag entscheiden zunächst die prozentualen Anteile der von den Parteien gewonnenen Zweitstimmen. Die Hälfte der Abgeordneten zieht somit über die Landeslisten in das Parlament ein. Die Listenwahl ist mit der Unmittelbarkeit der Wahl vereinbar. Der Wählerschaft ist die Rangfolge innerhalb der Parteilisten vor der Wahl bekannt, und diese darf nach der Wahl nicht mehr verändert werden.

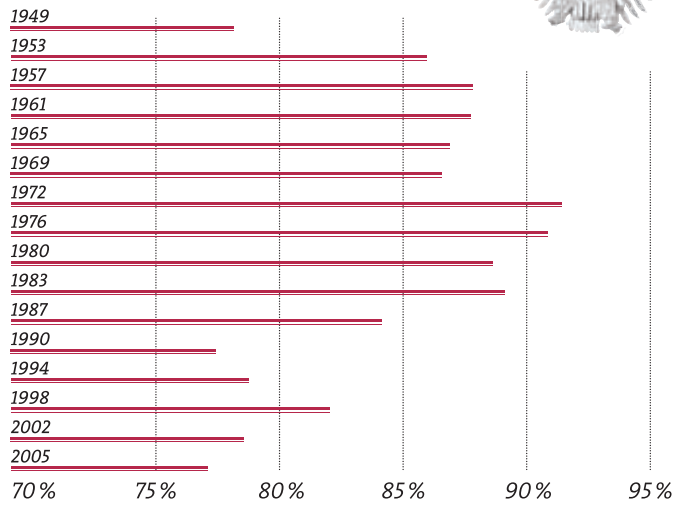
Die zweite Hälfte der Abgeordneten hat in ihrem Wahlkreis die Stimmenmehrheit gewonnen. Erringt eine Partei mehr dieser Direktmandate, als ihr gemäß der Verteilung der Zweitstimmen zustehen, bleiben sie ihr als „Überhangmandate“ erhalten, weil direkt gewählte Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden müssen. Wegen der Möglichkeit zur Direktwahl von Personen in den Wahlkreisen wird das bundesdeutsche Wahlsystem auch als „personalisierte Verhältniswahl“ bezeichnet.

Wahlleitung: Der vom Bundesinnenminister bestellte Bundeswahlleiter übernimmt bei einer Bundestagswahl die Rolle des Oberschiedsrichters. Er ist auch Vorsitzender des Bundeswahlausschusses, dessen acht Mitglieder er auf Vorschlag der Parteien ernennt. Der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss haben folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Zulassung von Parteien zur Bundestagswahl,
- Überwachung der Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen,
- Überprüfung der Bewerber auf unzulässige Doppelbewerbungen,
- Mitteilung der über die Landeslisten gewählten Bewerber an die Landeswahlleiter,
- Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses für das Bundesgebiet.

Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl auf Ebene der Bundesländer sind die von den Landesregierungen ernannten Landeswahlleiter zuständig. Die Kreiswahlleiter in den 299 Wahlkreisen werden von den Landesregierungen bzw. von dazu bestimmten Stellen ernannt. Sie tragen die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in „ihrem“ Wahlkreis. Sie prüfen vor der Wahl die eingereichten

Wahlbeteiligung an den Bundestagswahlen (in %)



Bundestagswahlergebnisse seit 1949 – Zweitstimmen

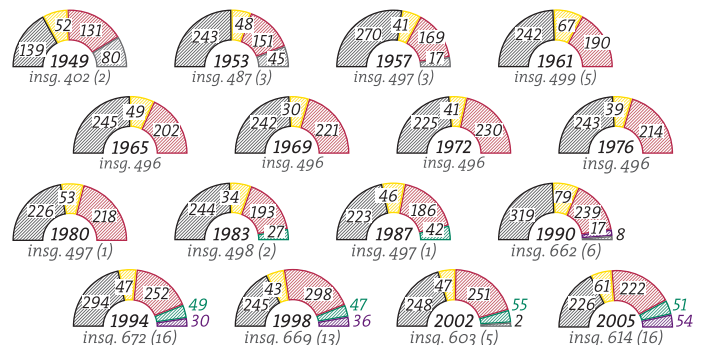
Jahr	CDU/CSU	SPD	FDP	Die Grünen	Bündnis 90/ Die Grünen	DIE LINKE. PDS ¹	Sonstige
2005	35,2	34,2	9,8		8,1	8,7	4,0
2002	38,5	38,5	7,4		8,6	4,0	3,0
1998	35,2	40,9	6,2		6,7	5,1	5,9
1994	41,5	36,4	6,9		7,3	4,4 ²	3,5
1990	43,8	33,5	11,0	3,8	1,2	2,4	4,3
1987	44,3	37,0	9,1	8,3			1,3
1983	48,8	38,2	7,0	5,6			0,4
1980	44,5	42,9	10,6	1,5			0,5
1976	48,6	42,6	7,9				0,9
1972	44,9	45,8	8,4				0,9
1969	46,1	42,7	5,8				5,5
1965	47,6	39,3	9,5				3,6
1961	45,3	36,2	12,8				5,7
1957	50,2	31,8	7,7				10,5
1953	45,2	28,8	9,5				16,5
1949	31,0	29,2	11,9				27,9

¹ ab 2005: DIE LINKE. ² 4 Direktmandate (§6 VI 1, 2. Alt. BWG)

Der Deutsche Bundestag seit 1949



Zahl der Abgeordneten jeweils nach den Wahlen (in Klammern: Überhangmandate)



bis 1987 ohne Westberliner Abgeordnete

- CDU/CSU
- FDP
- SPD
- Grüne, B90/Grüne
- PDS, Die Linke.PDS
- sonstige (bis 1957)

© Globus 0445

Kreiswahlvorschläge auf formale Mängel und bereiten dadurch die Entscheidung über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen durch den Kreiswahlausschuss vor. Die Kreiswahlleiter sammeln am Wahltag die Wahlergebnisse im Wahlkreis und leiten diese an den Landeswahlleiter weiter.

Wie wird gewählt? – Praktische Durchführung

Wahlvorstände: Für die praktische Durchführung der Wahl am Wahltag in den Wahllokalen sind von der jeweiligen Landesregierung ernannte Wahlvorsteher und Wahlvorstände zuständig. Sie sorgen dafür, dass die formalen Vorschriften bei der Stimmabgabe eingehalten werden, zählen nach Schließung ihres Wahllokals die abgegebenen Stimmen aus und melden das Ergebnis der Gemeindebehörde, die die Ergebnisse aller Wahlbezirke im Gemeindegebiet an den Kreiswahlleiter weiterleitet.

Wahlkreise: Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise ist in einem Bundesgesetz festgelegt, das im März 2005 in einer über-

arbeiteten Fassung vom Bundestag beschlossen wurde. Die Wahlkreise werden von den Gemeindebehörden in Wahlbezirke unterteilt, die nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen sollen. In den Wahlbezirken wird jeweils ein Wahllokal eingerichtet, meist in öffentlichen Gebäuden wie Schulen oder Verwaltungen und so gelegen, dass es für die meisten Wählenden gut zu erreichen ist.

Wählerverzeichnis: Alle Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das von der zuständigen Gemeindeverwaltung geführt wird. Es ist öffentlich einsehbar. Stoßen Bürgerinnen und Bürger auf Fehler, taucht etwa ihr eigener Name nicht auf, können sie in gesetzlich vorgegebener Frist Einspruch erheben und auf Änderung dringen. Auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses werden circa drei Wochen vor der Wahl die Wahlbenachrichtigungen verschickt, auf denen der Wahlkreis, Wahltermin, die Adresse und die Öffnungszeiten des Wahllokals mitgeteilt werden.

Stimmabgabe: Am Wahltag sind die Wahllokale von 8 bis 18 Uhr geöffnet. Jeder Wähler und jede Wählerin hat bei der Bundestagswahl zwei Stimmen, die Erststimme für die Kandidatin/den Kandidaten, der den Wahlkreis im Bundestag vertreten soll, und die Zweitstimme zur Wahl einer Landesliste, mit der sie das Kräfteverhältnis der Parteien im Bundestag mitbestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Ankreuzen der Wahlvorschläge in der Wahlkabine. Danach wird der Stimmzettel von der Wählerin oder dem Wähler so gefaltet, dass nicht erkennbar ist, was sie oder er gewählt hat, und in die Wahlurne eingeworfen. Stimmen sind ungültig, wenn mehr als zwei oder gar kein Wahlvorschlag angekreuzt wurde oder zusätzliche Bemerkungen und Vorbehalte auf den Wahlzettel geschrieben wurden. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Wahlvorstand bei der Auszählung der Stimmen nach Schließung des Wahllokals.

Bei der Bundestagswahl 2005 konnten auch Wahlcomputer die klassische Form der Stimmabgabe mit Stimmzettel und Stift ersetzen. Das Bundesverfassungsgericht hat im März 2009 den Einsatz dieser Geräte wegen mangelnder Überprüfbarkeit der Stimmzählung rückwirkend für verfassungswidrig erklärt. Deshalb wird im September 2009 voraussichtlich auf herkömmliche Weise gewählt.

Briefwahl: Falls eine Wählerin oder ein Wähler am Wahltag nicht ins Wahllokal kommen kann oder will, kann sie/er die Briefwahl beantragen. Dazu müssen mit Hilfe der Wahlbenachrichtigung der Wahlschein sowie die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung persönlich oder schriftlich beantragt werden.

Fünf-Prozent-Klausel: Parteien, die im Wahlgebiet weniger als fünf Prozent der Zweitstimmen gewinnen, erhalten keine Sitze im Deutschen Bundestag. Lediglich Parteien nationaler Minderheiten sind von der Fünf-Prozent-Klausel ausgenommen. Ein Kandidat einer Splitterpartei, der direkt gewählt wird, behält sein Mandat, auch wenn seine Partei nicht in den Bundestag gelangt. Erhalten die Vertreter einer Partei drei Direktmandate, ihre Partei aber weniger als fünf Prozent der Zweitstimmen, so wird der Zweitstimmenanteil ebenfalls in Mandate umgerechnet.

Überhangmandate: Das Wahlsystem zum Deutschen Bundestag ermöglicht es, dass eine Partei mehr Direktmandate gewinnt, als ihr nach dem Anteil ihres Zweitstimmenergebnisses zustehen. Dann bleiben ihr die so genannten Überhangmandate erhalten, denn dem direkt gewählten Kandidaten kann sein Mandat nicht wieder abgenommen werden. Bei Bundestagswahlen erfolgt kein Mandatsausgleich wie bei verschiedenen Landtagswahlen,

Übersicht der Kanzlerkandidaten in Deutschland

von 1961 bis 2009

	CDU/CSU	SPD
1961	Konrad Adenauer	Willy Brandt
1965	Ludwig Erhard	Willy Brandt
1969	Kurt Georg Kiesinger	Willy Brandt
1972	Rainer Barzel	Willy Brandt
1976	Helmut Kohl	Helmut Schmidt
1980	Franz-Josef Strauß	Helmut Schmidt
1983	Helmut Kohl	Hans-Jochen Vogel
1987	Helmut Kohl	Johannes Rau
1990	Helmut Kohl	Oskar Lafontaine
1994	Helmut Kohl	Rudolf Scharping
1998	Helmut Kohl	Gerhard Schröder
2002	Edmund Stoiber	Gerhard Schröder
2005	Angela Merkel	Gerhard Schröder

Die Spitzenkandidaten der im Bundestag vertretenen Parteien für die Wahl 2009: (o.R.v.l.n.r.) Angela Merkel (CDU), Frank Steinmeier (SPD), Peter Ramsauer (CSU), Guido Westerwelle (FDP); (u.R.v.l.n.r.) Oskar Lafontaine und Gregor Gysi (Die Linke), Renate Künast und Jürgen Trittin (Bündnis 90/Die Grünen)

Bundesbildstelle (o.R.l.), picture-alliance/dpa (o.R., u.R.r.), AP (u.R.l.)



zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen. Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Frühjahr 1998 müssen Überhangmandate von Parteien in Zukunft dann angerechnet werden, wenn das Mandat eines direkt gewählten Wahlkreisabgeordneten vorzeitig endet.

2008 entschieden die Richter in Karlsruhe, dass das „negative Stimmgewicht“, bei dem eine Partei davon profitieren kann, wenn sie weniger statt mehr Zweitstimmen bekommt, nicht verfassungskonform ist. Ob Änderungen bereits zur Bundestagswahl 2009 vorgenommen werden, ist derzeit noch offen.

Wahlkampf

Im Wahlkampf setzen sich Parteien und Wählervereinigungen politisch auseinander, um die Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger zu Personen und Programmen zu gewinnen. Ihre Hauptanliegen sind Information, Identifikation und Mobilisierung. Parteien informieren über und werben für die Personen, die sie „zur Wahl“ stellen und versuchen der Wählerschaft ihre inhaltlichen Vorstellungen nahe zu bringen. Parteien haben in der Öffentlichkeit ein bestimmtes Profil, das durch ihre politische Führung, ihr Programm, aber auch die Berichterstattung in den Medien erzeugt wird. Bundestagswahlkämpfe werden meist von den Parteizentralen geplant und organisiert. Sie bestreiten den Wahlkampf mit einem speziellen Wahlprogramm, das von den Parteimitgliedern verabschiedet wurde und die zentralen Themen sowie die Positionen der Partei konzentriert darstellt. Wahlprogramme dienen zur Orientierung der Wählenden wie zur Identifikation der Mitgliedschaft. Wahlprogramme haben darüber hinaus den Zweck, innerparteiliche Positionen abzuklären und unterschiedliche Interessen innerhalb einer Partei zu bündeln.

Im Mittelpunkt der Wahlkampfstrategien der großen Parteien stehen die Kanzlerkandidaten, nicht zuletzt, weil die öffentliche Berichterstattung durch die Medien auf Personen orientiert ist.

Für die CDU/CSU ist dies 2009 die amtierende Bundeskanzlerin Angela Merkel. Für die SPD tritt 2009 Bundesaußenminister und Vizekanzler Frank Steinmeier als Spitzenkandidat an. Für ihre Darstellung in der Öffentlichkeit spielen Glaubwürdigkeit, sachliche Kompetenz und Berechenbarkeit eine große Rolle.

Mittel des Wahlkampfs: Für die politische Kommunikation bilden Massenmedien – Fernsehen, Presse und Hörfunk – ein unverzichtbares Transportmittel. Sie erreichen relativ schnell eine relativ breite Öffentlichkeit. Massenmedien haben unter anderem die Aufgabe zu informieren, zu analysieren, zu kritisieren und zu kontrollieren. Das Medium, das im Zusammenhang mit dem Wahlkampf die breiteste Öffentlichkeit erreicht, ist das Fernsehen. Es ist fast in jedem Haushalt vorhanden und wird durchschnittlich mehr als zwei Stunden pro Tag genutzt, verfügt über hohe Aktualität und genießt eine verhältnismäßig große Glaubwürdigkeit seitens der Zuschauenden. Es leistet der Personalisierung Vorschub, weil Personen hier besser als in anderen Medien dargestellt werden können. Deshalb beziehen die Parteien das Medium Fernsehen mit besonderem Interesse in ihre Wahlkampfstrategie ein. Diskussionssendungen mit den Spitzenkandidaten, Kanzlerkandidatenduelle, Auftritte in Talkshows und nicht zuletzt Wahlwerbespots sollen die Wählerschaft aufmerksam machen und überzeugen. Auch neue Medien wie das Internet werden zunehmend zur Information der Öffentlichkeit und zur Mobilisierung von Anhängern genutzt.

Daneben kommen in den Wahlkreisen weiterhin die klassischen Mittel zum Einsatz. Wahlkampfveranstaltungen, Informationsstände, Plakate, Flugblätter und die Verteilung der unverändert beliebten Werbeartikel wie Aufkleber und Kugelschreiber dienen dazu, die Wählenden direkt anzusprechen und die Wahlkreiskandidaten der Parteien bekannt zu machen. Dabei sind alle Parteien auf die ehrenamtliche Mithilfe der Parteimitglieder vor Ort angewiesen, da sonst der Wahlkampf in dieser Form nicht durchführbar wäre.

Abschied vom Lagerdenken?

Brigitte Fehrle

Schwarz-Grün, Rot-Rot-Grün, Ampel, Jamaika – Deutschland wird bunter. Mindestens vier politische Konstellationen sind neuerdings möglich geworden. Seit die Linkspartei auch in den westlichen Bundesländern etabliert ist, muss man damit rechnen, dass Fünf-Parteien-Parlamente die Regel werden. [...]

Ob die zaghaften Versuche der Parteien, allesamt aus strategischen Gründen geboren, sich über die Grenzen bisheriger politischer Lager hinweg zu verständigen, zur guten Praxis werden kann, darüber bestimmen nicht die Parteien selbst. Darüber bestimmt der Wähler. [...]

Aber interessiert das die Wähler überhaupt? Wählen sie eine Konstellation, wählen sie so, dass eine Konstellation ausgeschlossen ist, oder wählen sie schlicht die Partei, die ihnen am meisten zusagt oder die sie schon immer gewählt haben?

Die Tatsache, dass die Zahl der Wechselwähler zunimmt, lässt darauf schließen, dass Positionen und Inhalte wichtiger werden. Aber noch nie wussten Wähler so wenig wie heute, was mit ihrer Stimme passiert. Wer bislang Grüne wählte, wusste, er bekommt Rot-Grün, also einen SPD-Kanzler, oder die Opposition. Wer FDP wählte, bekam Schwarz-Gelb, also Angela Merkel, oder die Opposition. Wer die Linkspartei wählte im Bund oder im Westen, war immer in der Opposition. Erst die kommenden Wahlen werden zeigen, ob diese Art Freiheit, also eine Entscheidung mit offenem Ende, ein Wahlkampf ohne bindende Koalitionsaussagen, vom Wähler akzeptiert wird. Vor allem für die kleinen Parteien wird sich dann erweisen, ob ihre Offenheit als Beliebigkeit interpretiert wird oder als Freiheit, in verschiedenen Konstellationen möglichst großen Einfluss zu nehmen. Werden den Grünen die Wähler weglaufen, wenn Schwarz-Grün möglich ist? Wird die

Linkspartei gewinnen oder verlieren, wenn man weiß, ihre Stimmen könnten Regierungsstimmen werden und nicht bloßer Protest? Werden die Liberalen Stimmen gewinnen, wenn ihre Chance zur Regierungsbeteiligung aufgrund von verschiedenen Optionen höher wird? Aber auch: Werden die konservativen Sozialdemokraten ihre Partei wählen, wenn klar ist, sie könnten sich in einer Regierung mit der Linkspartei wiederfinden?

[...] Viel hängt davon ab, was die Wähler tun. Wie werden sie sich dann verhalten? Wählen sie Inhalte? [...]

Die Parteien können einiges dafür tun. Zum Beispiel sich weniger mit strategischen als vielmehr mit inhaltlichen Fragen befassen. Denn eines ist klar: Im Fünf-Parteien-System ohne Lagerdenken ist jede Partei gefordert, ihr Profil zu zeigen. Und zwar so, dass der Wähler die Unterschiede erkennt. [...]

„Die neue deutsche Farbenlehre“, in: Die ZEIT Nr. 15 vom 3. April 2008

Wahlkampfkosten: Die Bundesverbände der Parteien erhalten im Rahmen der staatlichen Parteienfinanzierung, deren Höhe sich nach einer komplizierten Berechnung unter Berücksichtigung weiterer Einnahmen einer Partei (zum Beispiel Mitgliedsbeiträge und Spenden) richtet, auch einen am eigenen Wahlerfolg gemessenen Anteil ihrer jährlichen Zuwendungen. Nach den Verlautbarungen des Deutschen Bundestages vom 3. September 2008 wird für jede Partei, die bei der letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 Prozent gültige Stimmen oder bei einer der letzten Landtagswahlen mindestens ein Prozent gültige Stimmen für ihre Listen erreicht hat, gemäß Paragraph 18 Abs. 3 des Parteiengesetzes jährlich für die bei den jeweils letzten Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen insgesamt erzielten gültigen Stimmen bis zu einer Gesamtzahl von vier Millionen Stimmen ein Betrag von 0,85 Euro in Ansatz gebracht, für jede weitere Stimme 0,70 Euro. Parteilose Wahlkreiskandidaten dagegen bekommen einmalig einen Betrag von circa 2,05 Euro pro Wählerstimme, jedoch nur, wenn sie in ihrem Wahlkreis mindestens zehn Prozent der gültigen Stimmen erreichen. Für die Festsetzung der Höhe der Beträge und die Auszahlung der staatlichen Mittel (jeweils am 15. Februar eines Jahres) ist der Bundestagspräsident zuständig. Wie hoch

demgegenüber die tatsächlichen Wahlkampfkosten der Parteien bei einer Bundestagswahl sind, ist trotz der Angaben über Parteiausgaben in den jährlichen Rechenschaftsberichten nicht genau zu ermitteln. Die von der staatlichen Wahlkampfkostenerstattung nicht gedeckten Ausgaben müssen die Parteien aus Rücklagen und Spenden bestreiten.

Einflüsse auf die Wahlentscheidung

Im Laufe des Jahres 2009 werden politische Entwicklungen stattfinden, die auf die Wahlentscheidung sicherlich nicht ohne Einfluss bleiben. Ins Blickfeld rücken die Weltwirtschaftskrise und ihre Folgewirkungen sowie ein möglicherweise verstärktes außenpolitisches Engagement im Zeichen einer multipolar ausgerichteten internationalen Kräftekonstellation. Hier sind die EU und die Bundesrepublik Deutschland gleichermaßen gefordert. Welche Parteien und welche Persönlichkeiten auf allen politischen Ebenen diesen Herausforderungen verantwortlich begegnen sollen, werden die Wahlberechtigten durch ihre Stimmabgabe wesentlich mitentscheiden.

Literaturhinweise und Internetadressen

Andersen, Uwe/Gehne, David H./Woyke, Wichard, Wahlratgeber, Schwalbach 2009

Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), Europäische Union (Reihe Informationen zur politischen Bildung 279), überarb. Aufl., 2006, 72 S.

Dies., Vertrag von Lissabon (Schriftenreihe der bpb, Bd. 709), Bonn 2008, 416 S.

Dies., Wahlen in der Demokratie. Analysen und Prognosen mit der Software für empirische Umfragen GrafStat, Bonn 2009, 304 S.

Unterrichtseinheiten für den Politikunterricht zum Thema „Wahlen in der Demokratie“

Harth, Thilo/Woyke, Wichard, Die Europäische Union konkret. Nachgefragt in zwölf Kapiteln, Leverkusen 2008, 156 S.

Zentrale Leistungen, aber auch Herausforderungen der EU werden verständlich dargestellt.

Nohlen, Dieter, Wahlrecht und Parteiensystem, 5., überarb. u. erw., Aufl., Opladen 2007, 527 S.

Systematische und übersichtliche Darstellung der Themenbereiche Wahlen, Wahlrecht, Wahlsystematik sowie Wahl- und Parteiensysteme westlicher Industriestaaten.

Weidenfeld, Werner, Die Staatenwelt Europas (Schriftenreihe der bpb, Bd. 688), Bonn 2009, 632 S.

Darüber hinaus hält die bpb zu den Wahlen 2009 ein breites Angebot an Printprodukten, Veranstaltungen und online-Dossiers bereit. Informationen unter www.bpb.de.

Bundeswahlleiter

www.bundeswahlleiter.de

Gremien und Institutionen

www.bundestag.de

www.bundesregierung.de

www.bundesrat.de

www.eu-kommission.de

www.europa.eu

www.europarl.europa.eu

www.europarl.de

Im gegenwärtigen EP und Bundestag vertretene Parteien

www.cdu.de

www.csu.de

www.die-linke.de

www.fdp.de

www.gruene.de

www.spd.de

www.europa-digital.de

Impressum

Redaktionsschluss der Printausgabe

März 2009.

Herausgeberin

Bundeszentrale für politische Bildung/bpb,
Adenauerallee 86,
53113 Bonn.

Fax

02 28 / 995 15-309.

Internet-Adresse

www.bpb.de

E-Mail

info@bpb.de

Redaktion

Christine Hesse (verantwortlich, bpb),
Jürgen Faulenbach, Jutta Klaeren.

Manuskript

Prof. Dr. Dr. h.c. Wichard Woyke,
Münster.

Titelbild

picture-alliance / dpa.

Gesamtgestaltung

KonzeptQuartier® GmbH,
Art Direktion: Linda Spokojny,
Melli-Beese-Straße 21, 90768 Fürth.

Druck

SKN Druck und Verlag GmbH & Co.KG,
26506 Norden.

Vertrieb

IBRo, Kastanienweg 1, 18184 Roggentin,
Fax: 03 82 04 / 66-273 oder E-Mail: bpb@ibro.de.